

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Bildung
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15116/003-2025
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
2025-0.164.776	Mag. Larissa Helbok- Edlauer	12134	10. Februar 2026

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Februar 2026 beschlossen, dass zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird, wie folgt Stellung genommen wird:

1. Zu §§ 3 Abs. 2 und 27b Abs. 3 und 4:

Im NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200-0 idgF, wird festgelegt, dass Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebene öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellender Kunst in Niederösterreich gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/200,1 sind, die mit und ohne Öffentlichkeitsrecht geführt werden. Jene 25 Musikschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, halten das mit Erlass des BMBWF vom 4. Dezember 2024, GZ: 2024-0.724.414, erlassene Organisationsstatut für Niederösterreichische Musik- und Kunstschulen (Neufassung 2025) ein.

Die rund 100 weiteren Musikschulen in NÖ (somit der Großteil) werden jedoch als Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht geführt, wofür eine Errichtungsanzeige und die Vorlage der gesetzlich geforderten Unterlagen an die Bildungsdirektion NÖ bzw. die Einhaltung der im Privatschulgesetz, I. Abschnitt, geforderten Voraussetzungen erforderlich ist. Die Genehmigung eines Organisationsstatuts durch den Bund oder die Bildungsdirektion NÖ ist nicht vorgesehen.

Alle Musikschulen in NÖ haben gemäß § 8 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200-0 idgF, dem Land NÖ als Fördergeber ein Musikschulstatut, welches im Wesentlichen dem von der Fachabteilung des Landes und der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH als abwickelnde Förderstelle gemeinsam ausgearbeiteten Musterstatut entspricht, zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Genehmigung dieses Musikschulstatuts, dessen organisatorischen und fachlichen Inhalte dem NÖ Musikschulgesetz 2000 entsprechen müssen, ist Grundvoraussetzung für die Förderung der Musikschulen in Niederösterreich.

Künftig soll die Errichtung einer Privatschule ausschließlich als Privatschule mit einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung oder als Privatschule, welche aufgrund eines von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatuts geführt wird (Statutschule), zulässig sein.

Das bedeutet, dass künftig auch Musikschulen ohne Öffentlichkeitsrecht ein vom Bund genehmigtes Organisationsstatut benötigen, was parallel zur derzeit in NÖ laufenden Strukturreform des NÖ Musikschulwesens (Zusammenlegung zu Musikschulen mit mindestens 300 Wochenstunden mit entsprechendem Verwaltungsaufwand bis zum Schuljahr 2026/27) einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeutet, der insbesondere in der kurzen Übergangsfrist bis 1. September 2027 nicht umsetzbar ist. Es müssen die derzeit bestehenden Privatschulen - also rund 100 Musikschulen in NÖ - die Anträge zur Führung der Musikschule als Privatschule unter Vorlage eines Organisationsstatuts, welches vom Bund zu genehmigen ist, stellen; andernfalls erlischt das Recht auf weitere Schulführung für diese Musikschulen.

Eine Ausnahme für Musikschulen, die über ein genehmigtes Statut nach anderen gesetzlichen Grundlagen (wie § 8 des NÖ Musikschulgesetzes 2000) verfügen, wird gefordert.

Es darf angemerkt werden, dass die Zitate von Gesetzesstellen in § 27b und auch in den zugehörigen Erläuterungen fehlerhaft und somit nicht ganz eindeutig sind.

2. Zu § 3 Abs. 4 Z 3 lit. d und § 4 Abs. 3 Z 2:

Zur Anzeige der Errichtung ist ein Nachweis der technischen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 notwendig, nämlich die Schaffung der technischen Voraussetzungen, um die lokalen Evidenzen am Schulstandort elektronisch an die Schnittstellen des Datenverbundes der Schulen sowie der Bundesstatistik zum Bildungswesen anzubinden, wobei die damit verbundenen Kosten vom Schulerhalter zu tragen sind.

Das ist für Musikschulen weder erforderlich noch faktisch umsetzbar. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung, die auf Pflichtschulen abzielt, wird gefordert.

3. Zu § 3 Abs. 4 Z 3 lit. e:

Die Errichtungsanzeige einer Privatschule hat einen Nachweis über einen Finanzierungsplan für zumindest die kommenden vier Schuljahre zu enthalten. Musikschulen, deren Erhalter Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, sollten von dieser Bestimmung ausgenommen werden, da auch diese offensichtlich auf den Pflichtschulbereich abzielt.

4. Zu § 4 Abs. 5:

Bei einem Wechsel des Schulerhalters gehen die Rechte auf den neuen Schulerhalter über, sofern der übernehmende Schulerhalter bereits seit mindestens 8 Jahren eine Privatschule geführt hat.

Auch diese Bestimmung zielt auf den Pflichtschulbereich ab, der sich am Vierjahressystem orientiert. Für Musikschulen sollte mit einer kürzeren Zeit das Auslangen gefunden werden, weshalb für diesen Bereich eine Zeitspanne von höchstens 3 Jahren gefordert wird.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau